

einer Seite, und Kurhessen anderer Seite, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und den Staaten des Thüringischen Zell- und Handels-Vereins einer Seite, und Braunschweig anderer Seite, den gegenseitig freien Verkehr mit Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgabe von diesen Artikeln betreffend, vom 10. October 1841;

die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Sachsen und den außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zell- und Handels-Verein beteiligten Staaten einer Seite, und Kurhessen anderer Seite, wegen des freien Verkehrs mit Wein und Tabak und der Gemeinschaftlichkeit der Uebergangsabgaben von diesen Artikeln rücksichtlich der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg, vom 13. November 1841,

außer Kraft.

Artikel 6.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Juli 1864 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin am 4. April 1853.

(geg.) von Pommer Esche.	Philipsborn.	Delbrück.	von Schimpff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Klenze.	Duhning.	Thon.	von Thirlau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
			Erbe.
			(L. S.)

N. XXXIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sachsen-Weimarschen Staats-Ministeriums wird der Steuerreceptur zu Pönnick vom 1. August d. J. an die Befugniß zur Abfertigung der von den dortigen Gerbern in das Ausland versendet werdenden Gerberwolle und Beinwolle ertheilt, auch die Befugniß zur Abfertigung von zollpflichtigen Poststücken bis zu 15 Pfund Gewicht beigelegt werden.

Rudolstadt, den 25. Juli 1853.

Königl. Schwarzb. Ministerium, Abtheil. der Finanzen.
Th. Schwarz.

H. Koch.